

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 1/07 S

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2007 durch
den Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 11. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von Krankengeld. Das Sozialgericht hat den wiederholten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 26. September 2006 abgelehnt. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde des Antragstellers mit Beschluss vom 6. November 2006 zurückgewiesen. Die dagegen erhobene Anhörungsrüge des Antragstellers hat das LSG mit Beschluss vom 11. Dezember 2006 zurückgewiesen. Mit Schreiben vom 30. Dezember 2006 hat der Antragsteller gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt. Der Beschluss ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 178a Abs 4 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) mit einer Beschwerde an das Bundessozialgericht nicht anfechtbar.
- 2 Das Rechtsmittel des Antragstellers ist daher entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

